

Vorbemerkung

► Im Rahmen der Suchtprävention in Nürnberger Haupt- und Realschulen, Gymnasien sowie Berufsschulen wurden in den letzten Jahren von der Koordinationsstelle Suchtprävention in Zusammenarbeit mit verschiedenen Schulen zahlreiche Unterrichtseinheiten und Projekte entwickelt, erprobt und wiederholt durchgeführt. Ziel der Suchtprävention an Schulen ist zu verhindern, dass aus „Einstiegs-motiven“ der Jugendlichen wie Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten und Stressbewältigung ein manifestes Suchtverhalten entsteht. Trotz aller Anstrengungen und auch Erfolge durch Information und Bewusstmachung lässt sich allerdings nicht verhindern, dass an einzelnen Schulen Konflikte im Zusammenhang mit Drogen (legalen und illegalen) immer wieder krisenhaft eskalieren.

Von dieser Thematik tangierte schulexterne Institutionen wie Polizei, Jugendamt oder Beratungsstellen werden dann in den Lösungsprozess einbezogen, wenn das schulinterne Hilfesystem an seine Grenzen stößt.

Spontanes Handeln von Lehrkräften in Krisensituationen wird meist der Komplexität der Konsum- und Suchtproblematik nicht gerecht, da in der Regel bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen Unsicherheiten bestehen.

Mit diesem Faltblatt möchten wir dazu beitragen, Antworten auf die zehn in diesem Zusammenhang am häufigsten gestellten Fragen anzubieten.

Weitergehende Informationen und konkrete Unterstützung bei der Aufklärung bietet Ihnen das Sachgebiet „Kinder, Spiel und Stadt/Präventive Jugendhilfe“, Suchtprävention, im Jugendamt der Stadt Nürnberg an.

1 Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)?

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG genannten psychotropen Stoffe wie **Tetrahydrocannabinol/THC** (der rauscherzeugende Wirkstoff von **Haschisch**), Opiate wie **Opium, Morphin, Heroin** (Grundlage ist der eingetrocknete Milchsaft der unreifen Fruchtkapsel des Schlafmohns in unterschiedlicher Aufbereitung), **Lysergsäure-diethylamid/LSD** (Mutterkorn eines Pilzes), **Kokain** (wird aus dem Kokastrauch gewonnen) und Designerdrogen wie z. B. **Ecstasy/XTC** (im Labor künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung **MDMA** 3,4 Metylen-Dioxy-N-Methylamphetamin, **Amphetamin** (speed), **Methamphetamin** (crystal)).

Der Erwerb und Besitz von bzw. der Handel mit diesen Stoffen ist nach Maßgabe des § 29 BtMG strafbar.

Der **reine Konsum** von Betäubungsmitteln ist nicht strafbar. Mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden in der Regel im Vorfeld strafbare Handlungen begangen (Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren). Ein Konsum ohne vorhergehenden Erwerb, also Besitz ist kaum denkbar.

Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen können von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn es sich um den Erwerb oder Besitz einer „geringfügigen Menge“ (2–3 Konsumeinheiten für den Eigenkonsum) handelt. Die Entscheidung darüber, was eine geringe Menge ist, treffen die Gerichte. Die Praxis ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Zurzeit werden in Nürnberg, z.B. bis zu 6 Gramm Haschisch als „geringfügige Menge“ bezeichnet.

Im Gegensatz zum Besitz einer „geringen Menge“ wird der Handel mit Betäubungsmitteln in jedem Fall bestraft.

2 Muss die Schulleitung strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sofort der Polizei melden?

Die Schulleitung muss nicht in jedem Fall sofort die Polizei informieren, sondern verfügt über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Erst wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass eine Gefährdung der Schüler und Schülerinnen besteht, informiert sie die Polizei. Beim Herstellen, beim Weitergeben und beim Handel von illegalen Rauschmitteln, entgeltlich oder unentgeltlich, liegt in der Regel eine Gefährdung im Sinne dieser Regelung vor.

Falls Sie die Polizei informieren, beachten Sie bitte, dass die Polizei ermitteln muss, sobald ihr Straftaten, auch wenn sie geringfügig sind, bekannt werden (also auch beim Besitz so genannter geringer Mengen Haschisch). Dies muss sie tun, unabhängig von der Tatsache, dass häufig keine Anklage mehr erhoben wird (Amtsermittlungsgrundsatz).

Gegenüber der Polizei verfügen Lehrer und Lehrerinnen über ein Zeugnisverweigerungsrecht, nicht aber gegenüber Gerichten.

TIPP:

Wenn Sie unsicher sind, informieren Sie sich anonym bei der Polizeiberatung Zeughaus, Pfannenschmiedgasse 24, 90402 Nürnberg, Telefon 0911/211-27 64

10

Wer sind meine Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort?

Stadt Nürnberg
Jugendamt
Suchtprävention
Frau Rumrich
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Tel. 09 11/2 31-55 81
Fax 09 11/2 31-33 84
renate.rumrich@stadt.nuernberg.de

Stadt Nürnberg
Jugendamt
Schul- und Berufsbezogene
Jugendhilfe
Herr Jahn
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Tel. 09 11/2 31-85 83
Fax 09 11/2 31-33 84
rainer.jahn@stadt.nuernberg.de

Suchthilfezentrum der
Stadtmission Nürnberg e.V.
Solgerstraße 21
90429 Nürnberg
Tel. 09 11/2 77 39 0
Fax 0911 /2 77 39 10
shz@stadtmission-nuernberg.de

Psychosoziale Beratungs-
und Behandlungsstelle für
Suchtkranke des
Caritasverbandes e.V.
Obstmarkt 28
90403 Nürnberg
Tel. 09 11/2 35 41 81

Lilith e.V.
Beratungsstelle für Frauen
mit Drogenproblematik
Bogenstraße 30
90459 Nürnberg
Tel. 09 11/47 22 18

mudra-Drogenhilfe
Ottostraße 18
90402 Nürnberg
Tel. 09 11/1 92 37
info@mudra-online.de
www.mudra-online.de

enterprise.pdp
Party_Drugs_Project
Wirthstraße 36
90459 Nürnberg
Tel. 09 11/20 30 33
home@enterprise-pdp.de
www.mudra-online.de

Polizeiberatung Zeughaus
Pfannenschmiedgasse 24
90402 Nürnberg
Tel. 0911/211-27 64



Herausgeber:

©10/2004 Stadt Nürnberg, Jugendamt
Kinder, Spiel und Stadt/Präventive Jugendhilfe
Suchtprävention
Renate Rumrich
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Tel. 0911/231-55 81
Fax 0911/231-33 84
j5@stadt.nuernberg.de
www.jugendamt.nuernberg.de

Design:
Presse- und Informationsamt
Gerhard Preiss

Druckerei:
Tümmels, Nürnberg

3. Auflage 1000, 10/2004

S c h u l e

O H

N E

D r o g e n ?



8

Wann müssen Lehrkräfte die Schulleitung informieren?

Auf der Grundlage Ihres pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsspielraums können Sie zunächst in eigener Verantwortung situations- und persönlichkeitsangemessen den Unterricht gestalten und erziehen, auch im Hinblick auf die Betäubungsmittelthematik.

Darüber hinaus unterliegen die Inhalte der Beratungsarbeit dem Prinzip des Vertrauensschutzes. Sie dürfen also niemand anderem, auch nicht der Schulleitung, unbefugt zugänglich gemacht werden.

Wenn Sie erfahren, dass eine Schülerin oder ein Schüler z.B. Cannabis konsumiert oder eine geringe Menge besitzt, sind Sie nicht zwangsläufig verpflichtet der Schulleitung sofort Mitteilung darüber zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie den Beratungsprozess dadurch gefährdet sehen. Meistens wird es jedoch sinnvoll sein, die Schulleitung möglichst frühzeitig mit einzubeziehen.

Erfahren Sie als Lehrkraft jedoch z. B. von einer erheblichen Gefährdung der anderen Schülerinnen oder Schüler durch den Besitz einer nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels oder Handel mit dem Betäubungsmittel (§ 29 Abs. 3 Nr. 4 BtMG) müssen Sie die Schulleitung auf jedem Fall informieren (KMBI I Nr. 9/82).

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bittet in allen Fällen schriftlich benachrichtigt zu werden, wenn Drogenkonsum und Drogenhandel in der Schule aufgedeckt worden ist.

9

Welche flankierenden Maßnahmen sind sinnvoll, um die noch nicht betroffenen Jugendlichen zu schützen?

Eine sachliche Informationsvermittlung über alle stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchte und süchtiges Verhalten ohne Zuhilfenahme von abschreckenden Darstellungen und erhobenem Zeigefinger ist notwendig, jedoch als einzige präventive Maßnahme nicht ausreichend.

In Verbindung mit dem Ziel der Primärprävention, die Lebenskompetenzförderung, sollen Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihres Selbstwertgefühls und in dem Erlernen von Kommunikation unterstützt werden. Ein gelungenes Training im Umgang mit Konflikten, sowie der Erwerb von sozialer Handlungskompetenz machen unsere Kinder und Jugendlichen stark. Diese Schutzfaktoren können eine mögliche Abhängigkeit verhindern.

In der Pubertätszeit hat sich der Schülmultiplikatoreneinsatz als sehr Erfolg versprechend bewährt. Hier werden Schüler ausgebildet, die ihren Mitschülern Fachwissen z. B. über Drogen vermitteln.

Die Suchtprävention bietet für die tägliche Arbeit, bei rechtzeitiger Anfrage, folgende Bausteine kostenlos für Nürnberger Schulen an:

Grundschule 6–11 Jahre:

- Wie Lebenskompetenzförderung in der Grundschule aussehen kann, haben wir dokumentiert.
- Der Flirpse-Comic thematisiert schlechte Noten, Naschen, Verliebtsein und Scheidung der Eltern.
- Ein Elternabend zu den Grundbedürfnissen von Kindern ergänzt dieses Angebot.

- Erziehung stärken – ein Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer.

Hauptschule / Realschule / Gymnasium / Berufsschule 12–16 Jahre:

- Boys und Girls, Die Ausstellung Boys und Girls, Das Folienset thematisiert die sexuelle Entwicklung, verbunden damit die Rollenfindung sowie die Abgrenzung vom Elternhaus.
- Die Spiele Girls only und Boys only, sind alternative Varianten sich mit der Pubertät auseinander zu setzen.
- Das Theaterstück „Traumhaft“ zeigt Jugendliche in Verführungssituationen in Bezug auf Drogen und sucht dazu mit dem Publikum Lösungen.
- Ein Elternabend zu den Entwicklungsaufgaben während der Pubertät klärt die Eltern auf, was sie tun können, um ihre Kinder vor Suchtmittelmissbrauch zu schützen.
- Für die Berufsschulen bieten wir Ihnen fotokopierfähige Unterrichtseinheiten (für den Deutschunterricht) an.
- Wir führen Unterrichtseinheiten zum Thema Alkohol in Ihrer Klasse durch.
- Wir begleiten den Prozess zur „Rauchfreien Schule Bayern“.

Für Alle:

Prospekte, Infomaterial, Videoverleih, Plakate, Fortbildungsangebote

Wir kommen gerne zu Ihnen und stellen unser Programm in einer Pädagogischen Konferenz vor.

Wir bieten Ihnen Beratungs- und Projekthilfe an.

3

Muss ich selbst aktiv werden, festnehmen oder beschlagnahmen, wenn mir strafbare Handlungen bekannt werden?

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) könnten Sie (ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein) grundsätzlich jede Person, die „auf frischer Tat“ angetroffen oder verfolgt wird, vorläufig bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Ein Unterlassen ist nicht strafbar.

Ein Sicherstellen von Gegenständen bei anderen, nicht zur Schule gehörenden Personen liegt nicht in Ihrer Kompetenz. Diese bleibt im ersten Zugriff der Polizei vorbehalten. Gegenüber Schülern ergibt sich Ihre Befugnis zur Wegnahme und Sicherstellung von „gefährlichen“ oder „störenden“ Gegenständen aus den Schulordnungen (vgl. z. B. § 20 Abs. 2 und 3 Volksschulordnung).

TIPP:

Greifen Sie nicht ein, außer es ist Gefahr im Verzug oder andere Hilfe kann nicht rechtzeitig herbeigeholt werden. Sie greifen nur dann ein, wenn jemand aktuell Schaden nehmen könnte! Überlassen Sie alles andere der Polizei.

4

Durch welche Signale kann ich möglichst frühzeitige Hinweise auf Probleme von Schülern im Umgang mit Suchtmitteln erhalten?

Für einen beginnenden Rauschmittelkonsum gibt es keine eindeutigen Signale. Insbesondere körperliche Auffälligkeiten wie gerötete Augen, Hände zittern oder Schweißausbrüche können viele Ursachen haben, sind isoliert betrachtet wenig aussagekräftig und sollten deshalb nicht überbewertet werden.

Veränderungen im Verhalten wie:

- Absinken der Schulleistungen auf allen Gebieten
- Abbruch der Schule und Perspektivlosigkeit (Alltags- und Zukunftsgestaltung)
- Rückzug in die Isolation
- Aufgabe von Interessen und Hobbys
- übertriebene Unsicherheit, Unselbständigkeit und Stressanfälligkeit
- übermäßige Unkonzentriertheit
- Aufgabe des Freundeskreises oder häufiger Wechsel des Freundeskreises

können Hinweise auf eine Lebenskrise sein. Der Gebrauch von Rauschmitteln als „Lösungsmittel“ kann für belastende Lebenssituationen und bei unzureichender Problemverarbeitung verwendet werden.

5

Wie kann ich bei der Problembewältigung helfen?

Es gibt keine Patentrezepte, es liegen allerdings Erfahrungen aus „Fallverläufen“ vor:

- Wenn Sie Suchtprobleme bei einer Schülerin oder einem Schüler befürchten, werden Sie sich zunächst über Ihre Ziele klar! Was wollen und können Sie erreichen? Welche Schwerpunkte möchten Sie setzen? Wie sind Sie persönlich betroffen?
- Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Veränderungen, die im Verhalten, bei den schulischen Leistungen, den sozialen Beziehungen und auf der körperlichen Ebene zu beobachten sind!
- Halten Sie etwaige Auffälligkeiten schriftlich fest, besprechen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen, ob ähnliche Beobachtungen vorliegen! Bemühen Sie sich, Tatsachen von Befürchtungen und Vermutungen zu trennen!
- Sprechen Sie mit der Schülerin oder dem Schüler und konfrontieren Sie sie oder ihn mit Ihren Beobachtungen auf emotional integrierbare Art und Weise!
- Formulieren Sie realistische Ziele (Abstinenz ist nicht immer ein realistisches Sofortziel) für Ihre Interventionen und sprechen Sie sich mit anderen an der Erziehung Beteiligten ab!
- Treffen Sie keine Entscheidungen für die Schülerin oder den Schüler! Schlagen Sie vor, was Sie für nötig halten (z. B. eine Beratungsstelle aufzusuchen) und geben Sie die nötigen Informationen!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen darüber, **was** sich **wie** und **bis wann** am Verhalten, bei den Schulleistungen etc. ändern muss!
- Formulieren Sie möglichst klar die Konsequenzen (nicht Strafen), die Verstöße gegen Abmachungen und Regeln haben werden!
- Weisen Sie darauf hin, dass Sie im Falle einer Gefährdung Dritter den Schulleiter informieren müssen. Wenn Sie unsicher werden, holen Sie sich Unterstützung und nutzen Sie schulinterne oder schulexterne Hilfsmöglichkeiten.

6

Wo gibt es Unterstützung?

Neben den Beauftragten für Suchtprävention, den Verbindungs-/Beratungslehrerinnen und -lehrern und den Mitgliedern der Schulleitung etc. können auch Fachlehrerinnen und -lehrer, die ein wohlwollend distanzierendes Verhältnis zu den Betroffenen haben, hilfreiche Unterstützung bieten.

Wenn die schulinternen pädagogischen Möglichkeiten nicht ausreichen, sollten Sie rasch Kontakt zu einer externen Beratungsstelle je nach Schwerpunkt aufnehmen:

- Erziehungsberatungsstellen beraten Familien mit Erziehungsproblemen, aber auch Kinder und Jugendliche bei Konflikten in der Familie.
- Jugendberatungsstellen beraten schwerpunktmäßig Jugendliche und deren Bezugspersonen in schwierigen Lebenssituationen (auch Rauschmittelkonsum).
- Suchtberatungsstellen beraten sowohl bereits Abhängige, wie auch Menschen, die konsumieren und gefährdet sind, abhängig zu werden. Sie vermitteln in ambulante und stationäre Therapie.
- Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) ist Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger bei erzieherischen, familiären und wirtschaftlichen Problemen sowie bei Wohnungsproblemen.
- Die Drogenprävention der Nürnberger Polizei steht Ihnen für Einzelberatung zur Verfügung (anonym).
- Die Suchtprävention berät auf Anfrage Ihr Kollegium in der Schule bei einer Pädagogischen Konferenz.

TIPP:

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf, bevor die Probleme eskalieren. Der persönliche Kontakt zu einer Beratungsstelle und zu einer Beraterin oder einem Berater erleichtert den Transfer.

Alle wichtigen Kontaktanschriften und nähere Erläuterungen finden Sie hier unter Punkt 10.

7

Wann müssen Lehrkräfte die Eltern informieren?

Bei minderjährigen Kindern sind die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer zu einer Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemfällen verpflichtet (Art. 74 Bayr. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Falls Sie jedoch nach sorgfältiger Prüfung zu der Annahme gelangen, dass eine Information der Eltern etwa bezüglich des Konsums von Betäubungsmitteln negative Auswirkungen auf den Betreuungsprozess haben könnte, sind Sie von der Informationspflicht entbunden.

Gegenüber anderen Institutionen und Personen sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, ebenso gegenüber den Eltern Volljähriger.

Wenn Sie sich an eine Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung wenden, dürfen Sie keine Namen nennen, solange Sie nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern befreit worden sind. Die Weitergabe anonymen Daten ist dagegen zulässig.

Rechtliche Grundlagen dazu sind der § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen – und § 14 Lehrerdienstordnung (LDO) – Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung vom 24.08.98.

TIPP:

Versuchen Sie in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler so früh wie möglich die Eltern mit einzubeziehen!

Zeigen Sie rechtzeitig die Grenzen Ihrer Schweigepflicht auf, vermitteln sie gegebenenfalls an Beratungsstellen, Ärzte etc., die über eine weitergehende Schweigepflicht verfügen.

Beachten Sie bitte auch keinen Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, ohne die/den Betroffenen davon in Kenntnis zu setzen, damit diese die Möglichkeit haben, die Erziehungsberechtigten vorab zu informieren.